



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
Ansprechpartner: Simone Schlewitz
Tel.: +49 30 206 19-293
Fax: +49 30 206 19-59293
E-Mail: schlewitz@zdh.de

Berlin, 7. März 2019
AZ: IV19007_10
per Mail

Neueinstufungen von Handwerksfahrzeugen im Bereich der Kfz-Steuer

Zusammenfassung

Die Zollbehörden erlassen geänderte Kfz-Steuerbescheide für kleine Lkw und Vans. Der ZDH informiert über Handlungsmöglichkeiten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zollbehörden überprüfen seit Dezember 2018 automatisiert die Kfz-steuerrechtliche Einstufung von kleinen Lkw und Vans. Aufgrund dieser Überprüfung werden die genannten Fahrzeuge ggf. steuerrechtlich als Pkw eingestuft und entsprechend höher besteuert. Die gesetzliche Grundlage hierfür besteht bereits seit 2012, wurde jedoch bisher nicht konsequent durch die zuständigen Behörden umgesetzt. Wir hatten über dieses Thema mit Rundschreiben vom 31.1.2019 informiert.

Zwar sind grundsätzlich die Feststellungen der Zulassungsstellen hinsichtlich der Fahrzeugklasse und Aufbauart für die Besteuerung bindend. Aus umweltpolitischen Gründen ist jedoch für die genannten Fahrzeuge, die von den Zulassungsbehörden als Lkw eingestuft werden, Kfz-steuerrechtlich eine Vergleichsberechnung vorgeschrieben: Führt die steuerrechtliche Definition nach § 2 Abs. 2a KraftStG in der am 1.7.2010 geltenden Fassung zu einer Einstufung des Fahrzeugs als Pkw und ergibt sich hierdurch eine höhere Steuer, so ist das Fahrzeug als Pkw zu besteuern (§ 2 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 12 KraftStG).

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Voraussetzung für eine steuerrechtliche Einstufung als Pkw ist, dass

- das Fahrzeug über drei bis acht Sitzplätze neben dem Fahrersitz verfügt (hierbei wird von den Zollbehörden zunächst auf die von der Zulassungsbehörde bescheinigte maximal mögliche Sitzplatzanzahl bei dem jeweiligen Fahrzeugmodell abgestellt, nicht jedoch auf die tatsächlich vorhandenen Sitzplätze) und
- die für die Personenbeförderung bestimmte Fläche größer ist als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Fahrzeugs.

In folgenden Fällen haben die Betriebe die Möglichkeit, gegen den geänderten Kfz-Steuerbescheid vorzugehen und ihr Fahrzeug steuerrechtlich als Lkw einstufen zu lassen:

1. Das Fahrzeug verfügt tatsächlich über weniger als vier Sitzplätze:

Verfügt das Fahrzeug tatsächlich über weniger als vier Sitze und gibt es auch keine Befestigungsmöglichkeit für weitere Sitze, so kann die in der Zulassung eingetragene höhere Sitzplatzanzahl durch die Zulassungsstelle entsprechend (kostenpflichtig) geändert werden. Die neuen Daten werden automatisch an die Hauptzollämter übermittelt und diese erlassen einen geänderten Kfz-Steuerbescheid. Ein Einspruch gegen den Kfz-Steuerbescheid (innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Bescheids) ist nur erforderlich, falls hinsichtlich des Steuerbetrags Aussetzung der Vollziehung beantragt werden soll. In diesem Fall sollte ein steuerlicher Berater hinzugezogen werden. Falls die Einspruchsfrist versäumt wurde, kann der Kfz-Steuerbescheid jederzeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 KraftStG geändert werden, sofern nicht Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

2. Das Fahrzeug kann mit mehr als drei Sitzplätzen bestückt werden:

Falls das Fahrzeug tatsächlich über weniger als vier Sitzplätze verfügt, aber Befestigungsmöglichkeiten für weitere Sitze vorhanden sind, kann der Betrieb sich dafür entscheiden, die Befestigungsmöglichkeiten dauerhaft unbrauchbar zu machen, z. B. durch Verschweißen (Hinweis: Dies kann den Wiederverkaufspreis des Fahrzeugs mindern. Nicht möglich bei Leasing-Fahrzeugen.). Hierüber muss ein Gutachten (z. B. durch einen TÜV-Gutachter) erstellt werden, das dann der Zulassungsbehörde vorzulegen ist. Diese trägt daraufhin (kostenpflichtig) die tatsächliche Sitzplatzanzahl in der Zulassung ein. Die Meldung an die Hauptzollämter erfolgt automatisiert. Ein Einspruch gegen den Kfz-Steuerbescheid oder ein Änderungsantrag ist insoweit nicht erforderlich (s. 1.).

3. Das Fahrzeug verfügt über mehr als drei Sitzplätze:

Falls das Fahrzeug tatsächlich über mehr als drei Sitzplätze verfügt bzw. entsprechende Befestigungsmöglichkeiten vorhanden sind, die Ladefläche aber mindestens 55 % der Nutzfläche des Fahrzeugs beträgt, kann das Fahrzeug dem Hauptzollamt zur Vermessung vorgeführt werden (Hinweis: In Einzelfällen wurde ein

Nachweis durch aussagekräftige Fotos anerkannt.). Bei entsprechendem Flächenverhältnis erlässt das Hauptzollamt einen geänderten Kfz-Steuerbescheid.

Der Zoll hat zu diesem Thema eine [Fachinformation](#) herausgegeben.

Hinweis: Bei der Anschaffung und Zulassung eines neuen Fahrzeugs sollte diese Thematik stets beachtet werden. Verkäufer sollten ihre Kunden darauf hinweisen.

Der ZDH setzt sich weiterhin für Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren ein. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen informieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carsten Rothbart
Leiter der Abteilung

gez. Simone Schlewitz
Referatsleiterin

Steueränderungsbescheide für leichte Nutzfahrzeuge

Datum 14.02.2019

Für einige leichte Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t war Ende 2018 das Verfahren zur automatisierten Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer dahingehend zu überprüfen, ob die seit 12. Dezember 2012 geltende Rechtslage, insbesondere die Regelung des § 18 Abs. 12 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) korrekt angewendet wird. Diese Überprüfung führte in Einzelfällen zu einer geänderten Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer. Dies kann auch langjährig zugelassene Fahrzeuge betreffen. Die betroffenen Fahrzeughalter erhalten Steueränderungsbescheide, die je nach Einzelfall eine Steuererstattung oder eine Nacherhebung ausweisen. Dabei werden Nacherhebungen jedoch nur für den laufenden Entrichtungszeitraum vorgenommen. Die vollständige Umsetzung der Änderungen wird noch die nächsten Monate andauern.

Grundsätzlich werden Fahrzeuge nach ihrer verkehrsrechtlichen Einstufung besteuert. Diese ergibt sich aus der Fahrzeugklasse (siehe Zulassungsbescheinigung Teil I Feld "J") und der Aufbauart (siehe Zulassungsbescheinigung Teil I Feld "4"). Sie wird von den Zulassungsbehörden verbindlich festgestellt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 KraftStG), in die Zulassungsbescheinigung eingetragen und automatisiert an die Zollverwaltung zur Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer übermittelt.

Von der Besteuerung entsprechend der verkehrsrechtlichen Fahrzeugart gibt es eine Abweichung, die § 18 Abs. 12 KraftStG regelt. Danach ist für bestimmte leichte Nutzfahrzeuge, die nach Verkehrsrecht wahlweise überwiegend für die Personenbeförderung oder den Gütertransport ausgelegt sind, die Steuerbemessung wie für Personenkraftwagen vorzunehmen, sofern sie über vier bis neun Sitzplätze verfügen und vorrangig zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind. Es handelt sich insbesondere um

- **Fahrzeuge der**

- EG-Fahrzeugklasse N1, Aufbauart BA oder BB bis zu einer Gesamtmasse von 3,5 t zur Güterbeförderung ("Lastkraftwagen/Van"),
- EG-Fahrzeugklasse N1G, Aufbauart BA oder BB bis zu einer Gesamtmasse von 3,5 t zur Güterbeförderung ("Lastkraftwagen/Van als Geländefahrzeuge")
oder
- entsprechenden nationalen Fahrzeugklasse 10, Aufbauart 0200 oder 0300 bis zu einer Gesamtmasse von 3,5 t ("Lastkraftwagen offener /geschlossener Kasten").

Für die Sitzplatzanzahl sind ausschließlich die Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil I maßgebend. Hierbei sind neben der Angabe in Feld S.1 auch die Eintragungen in Feld 22, ("Bemerkungen und Ausnahmen") zu berücksichtigen. Entscheidend ist die eingetragene werkseitig mögliche Anzahl von Sitzplätzen. Die bei der Inaugenscheinnahme eines Fahrzeuges durch die Zollverwaltung vorgefundene Anzahl von Sitzplätzen kann grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Der Gesetzgeber hat die oben genannte Sonderregelung gewählt, um eine umweltpolitisch gewünschte Wirkung der Kraftfahrzeugsteuer zu erreichen.

Die von den Zulassungsbehörden festgestellten verkehrsrechtlichen Fahrzeugarten werden auch in den vorgenannten Fällen nicht geändert. Aufgrund der oben genannten gesetzlichen Sonderregelung sind jedoch die Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Pkw anzuwenden.

Sollte die tatsächliche Sitzplatzanzahl eines Fahrzeuges entscheidend niedriger sein als die höchste in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragene Anzahl (z.B. aufgrund von Umbaumaßnahmen), kann der Fahrzeughalter die Sitzplatzanzahl, falls erforderlich anhand eines Sachverständigengutachtens, von der zuständigen Zulassungsbehörde ändern lassen.

Sollte eines der oben genannten Fahrzeuge über vier bis neun Sitzplätze verfügen, kann mittels Fahrzeugvermessung durch die Zollverwaltung geprüft werden, ob die Ladefläche deutlich größer ist als die zur Personenbeförderung dienende Bodenfläche. Ist dies der Fall, wird das Fahrzeug in der Regel gewichtsbezogen besteuert.

Den aktuellen Kraftfahrzeugsteuerbescheid kann der Fahrzeughalter im Rahmen des steuerrechtlichen Einspruchsverfahrens überprüfen lassen. Das betrifft jedoch nicht die verkehrsrechtliche Klassifizierung eines Fahrzeuges und die Sitzplatzanzahl. Dies sind Feststellungen der Zulassungsbehörden.